



Empfehlungen zur Asbestfreiheit

Zunehmend kommen Bauwerke in die Phase des Abbruchs, bei denen asbesthaltige Baustoffe wie Anstriche, Spachtelmassen, Fliesenkleber und Beton-Abstandshalter verbaut wurden. Im Gegensatz zu Asbestzement-Bauteilen (z.B. Dachplatten, Leitungsrohre) fallen diese nicht ohne weiteres getrennt an. Dies stellt vor allem die Abbruch- und Entsorgungswirtschaft vor große Herausforderungen, um die Ausschleusung dieser asbesthaltigen Materialien aus der Kreislaufwirtschaft zu gewährleisten.

Es ist daher notwendig, dass die Bauwerke vor dem Rückbau erkundet werden, ob und in welchen Bereichen sich entsprechende asbesthaltige Baustoffe befinden, um sie separat ausbauen zu können. Hierzu fehlt es auf Bundesebene an einer gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer solchen Vorerkundung und einer verbindlichen Verfahrensweise. Die Pflicht sollte beim Veranlasser der Baumaßnahme liegen.

Der separate Ausbau ist auch unbedingt erforderlich, um eine bedenkenlose Verwertung - insbesondere ein Recycling - der nicht kontaminierten Bauabfälle zu gewährleisten. Das Bauschuttaufkommen in Deutschland machte im Jahr 2016 58,5 Millionen Tonnen aus, von dem 77,7 % recycelt wurde (Kreislaufwirtschaft Bau: Monitoringbericht 2019). Um qualitativ hochwertige, asbestfreie Recyclingbaustoffe zu erhalten, bedarf es eines Kriteriums zur Überprüfung, dass diese tatsächlich keine Asbestkontaminationen enthalten. Dieses muss den strengen Anforderungen für mineralische Rohstoffe oder daraus hergestellter Gemische oder Erzeugnisse entsprechen. In Ermangelung eines einschlägigen Kriteriums zur Feststellung der Asbestfreiheit bedarf es der Festlegung eines verbindlichen Analyseverfahrens in Verbindung mit einem Beurteilungswert, welche gleichermaßen für Primärrohstoffe und Recyclingmaterialien gelten sollten.

Bei der Festlegung eines solchen Kriteriums wird empfohlen, sich an den Anforderungen der TRGS 517 zu orientieren, welche den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene für Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen wiedergibt.

Mit Feststellung der Asbestfreiheit nach den vorgenannten Regelungen wird damit für die o.g. Materialien auch die Forderung der REACH-Verordnung gemäß Anhang XVII Nr. 6 Abs. 1 Spalte 2 nachweisbar erfüllt, die die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Erzeugnissen verbietet, denen „absichtlich“ Asbestfasern zugesetzt worden sind.

Fazit:

Bisher fehlt ein Kriterium explizit für die Feststellung der Asbestfreiheit von Recyclingbaustoffen und daraus hergestellten Erzeugnissen, ist aber in Verbindung mit einer entsprechenden Qualitätssicherung für ein rechtssicheres Recycling unbedingt erforderlich. Es kann nicht die Lösung sein, den Bauschutt aus den potentiell betroffenen Bauwerken wegen nicht auszuschließenden Asbestbelastungen komplett zu deponieren. Alle Prognosen für den Deponiebedarf in den Ländern basieren auf den o.g. Recyclingquoten, zu deren Einhaltung (mindestens 70 %) die Bundesrepublik durch die europäische Abfallrahmenrichtlinie verpflichtet ist.

Empfehlung:

Die 8. Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und digitaler Wandel“ empfiehlt der Landesregierung, sich für Folgendes einzusetzen:

1. Es sollte eine Rechtspflicht geschaffen werden, wonach Bauwerke, bei denen die Möglichkeit einer Asbestbelastung besteht, im Rahmen einer Vorerkundung vor ihrem Abbruch oder größeren Sanierungsmaßnahmen auf das Vorhandensein von asbesthaltigen Baustoffen zu untersuchen sind, damit deren getrennter Ausbau und anschließende Beseitigung sichergestellt ist. Die Pflicht sollte beim Veranlasser der Baumaßnahme liegen.
2. Für die zur Verwertung vorgesehenen Abfälle ist eine bundeseinheitliche und verbindliche Probenahme- und Analyseverfahren in Verbindung mit einem entsprechenden Kriterium festzulegen, bei dessen Einhaltung diese als asbestfrei einzustufen sind. Dabei sollte eine Gleichstellung von Recyclingmaterialien und Primärrohstoffen erreicht werden.